

# Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen des bfi Steiermark

Ausgabe 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. GELTUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2. VERTRETUNG DES AUFTRAGGEBERS</b> .....	<b>4</b>
2.1. ÖRTLICHE BILDUNGSZENTRUMSLEITUNG .....	4
2.2. WEISUNGEN DER BILDUNGSZENTRUMSLEITUNG .....	4
<b>3. VERTRETUNG DES AUFTRAGNEHMERS</b> .....	<b>4</b>
3.1. NAMHAFTMACHUNG UND VOLLMACHTEN .....	4
3.2. ABLEHNUNG DURCH AUFTRAGGEBER .....	4
3.3. AUFGABEN .....	4
<b>4. LEISTUNG UND AUSFÜHRUNG</b> .....	<b>5</b>
4.1. SUBUNTERNEHMER .....	5
4.2. UNTERLIEFERANTEN .....	5
4.3. BEDENKEN GEGEN AUFTRAGSERFÜLLUNG .....	5
4.4. AUSFÜHRUNG .....	5
4.5. MATERIAL.....	5
<b>5. ÄNDERUNGEN VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGENSOWIE ZUSÄTZLICHE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS</b> .....	<b>5</b>
5.1. ÄNDERUNGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER .....	5
5.2. VERGÜTUNG VON ÄNDERUNGEN.....	5
5.3. ZUSATZLEISTUNGEN.....	6
<b>6. ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS</b> .....	<b>6</b>
<b>7. INFORMATIONEN/VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>6</b>
7.1. INFORMATIONSPFLICHT .....	6
7.2. VERTRAULICHKEIT .....	6
<b>8. SCHUTZRECHTE</b> .....	<b>6</b>
8.1. HAFTUNG .....	6
8.2. ERWERB VON SCHUTZRECHTEN .....	6
8.3. LIZENZEN UND ERFINDUNGEN.....	6
8.4. VERWENDUNG UND VERWERTUNG VON KNOW-HOW.....	7
<b>9. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE, MODELLE UND SONSTIGE BEHELFE</b> .....	<b>7</b>
<b>10. AUSFÜHRUNGSTERMINE – VERTRAGSSTRAFE</b> .....	<b>7</b>
10.1. TERMINVERZÖGERUNGEN .....	7
10.2. VERZUG .....	7
<b>11. ÜBERNAHME</b> .....	<b>7</b>
<b>12. VERTRAGSRÜCKTRITT</b> .....	<b>8</b>
<b>13. ERFÜLLUNGSZEIT</b> .....	<b>8</b>
<b>14. VERPACKUNG</b> .....	<b>8</b>

<b>15.</b>	<b>VERSAND .....</b>	<b>9</b>
<b>16.</b>	<b>BESONDERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....</b>	<b>9</b>
16.1.	KOORDINATION .....	9
16.2.	SCHULUNG .....	9
16.3.	BESCHAFFENHEIT VON UNTERLAGEN .....	9
16.4.	EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN UND SONSTIGER VORSCHRIFTEN .....	9
16.5.	INFORMATIONEN ÜBER ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN .....	10
16.6.	ORDNUNG AM MONTAGEPLATZ .....	10
<b>17.</b>	<b>ERSATZ- UND VERSCHLEISSTEILE .....</b>	<b>10</b>
17.1.	VERFÜGBARKEIT .....	10
17.2.	PREISE UND KONDITIONEN .....	10
17.3.	LIEFERNACHWEIS .....	10
<b>18.</b>	<b>ARBEITSKRÄFTE.....</b>	<b>10</b>
18.1.	ERFÜLLUNG DER LOHN- UND ARBEITSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN .....	10
18.2.	FÄHIGKEITEN UND VERHALTEN DER ARBEITSKRÄFTE .....	11
18.3.	FACHARBEITERNACHWEISE .....	11
18.4.	ARBEITSKRÄFTE AUS DRITTLÄNDERN .....	11
18.5.	BESONDERE QUALIFIKATION.....	11
18.6.	ÜBERBINDUNG AN SUBFIRMEN.....	11
18.7.	FREMDSPRACHEN .....	11
18.8.	DIENTSTVERHINDERUNG .....	11
18.9.	ALKOHOL AM ARBEITSPLATZ.....	11
18.10.	PERSONALLISTE .....	11
<b>19.</b>	<b>MONTAGEENDE, KALTTEST, KOMPLEXE PRÜFUNG, INBETRIEBNAHME, PROBEBETRIEB, VORLÄUFIGE ANLAGENABNAHME UND GEFahrTRAGUNG .....</b>	<b>12</b>
19.1.	MONTAGEENDE, KALTTEST UND KOMPLEXE PRÜFUNG .....	12
19.2.	INBETRIEBNAHME UND PROBEBETRIEB.....	12
19.3.	VORLÄUFIGE ANLAGENABNAHME UND GEFahrTRAGUNG .....	12
<b>20.</b>	<b>ABNAHME.....</b>	<b>12</b>
20.1.	ABNAHMEBEDINGUNGEN .....	12
20.2.	NICHTERFÜLLUNG DER ABNAHMEBEDINGUNGEN.....	12
20.3.	KOSTEN DER ABNAHME .....	13
<b>21.</b>	<b>GARANTIE (GEWÄHRLEISTUNG) .....</b>	<b>13</b>
21.1.	MECHANISCHE UND FUNKTIONELLE GARANTIE.....	13
21.2.	GARANTIEZEITEN UND GARANTIEANSPRÜCHE .....	13
21.3.	MÄNGELBEHEBUNG.....	13
21.4.	KOSTEN DER MÄNGELSUCH UND MÄNGELBEHEBUNG.....	14
<b>22.</b>	<b>HAFTUNG FÜR VON AUFTRAGNEHMERN ZUGEFÜGTE SCHÄDEN .....</b>	<b>14</b>
22.1.	HAFTUNG FÜR SACH-, PERSONEN- UND TÄTIGKEITSSCHÄDEN .....	14
22.2.	SCHADENSMELDUNG UND SCHADENSBEHEBUNG .....	14
22.3.	HAFTUNG MEHRERER AUFTRAGNEHMER .....	14
<b>23.</b>	<b>VERSICHERUNGEN .....</b>	<b>14</b>
23.1.	BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG .....	14
23.2.	MONTAGEVERSICHERUNG .....	14
23.3.	TRANSPORTVERSICHERUNG .....	14
23.4.	VERSICHERUNGSNACHWEIS .....	14
<b>24.</b>	<b>KALKULATION, PREIS, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, DECKUNGS- UND HAFTUNGSRÜCKLASS .....</b>	<b>15</b>
24.1.	AUSSCHLUSS VON NACHFORDERUNGEN .....	15
24.2.	PREISSTELLUNG .....	15
24.3.	RECHNUNGSLEGUNG .....	15
24.4.	ZAHLUNG.....	15

24.5.	DECKUNGRÜCKLASS FÜR AN- UND TEILZAHLUNGEN .....	15
24.6.	HAFTUNGRÜCKLASS.....	15
24.7.	GARANTIEERKLÄRUNGEN .....	15
<b>25.</b>	<b>DATEN FÜR INTRASTAT .....</b>	<b>16</b>
<b>26.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>16</b>
<b>27.</b>	<b>ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT .....</b>	<b>16</b>

## **1. Geltung**

Das bfi Steiermark (im Folgenden „Auftraggeber“) ist nur zu diesen Bedingungen bereit, zu kontrahieren; Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Geltung, wenn in der Auftragsbestätigung und/oder sonstigen Schriftstücken des Auftragnehmers darauf Bezug genommen wird und/oder der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

In der Bestellung oder sonstigen schriftlichen Erklärungen des Auftraggebers enthaltene Abweichungen von diesen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen gehen diesen vor. Diese Bedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten auch für Folgeaufträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## **2. Vertretung des Auftraggebers**

### **2.1. Örtliche Bildungszentrumsleitung**

Die Wahrnehmung sowie die Überwachung der Auftragsausführung obliegt der örtlichen Aufsicht des Auftraggebers (im folgenden kurz „BZL“), soweit der Auftraggeber im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

### **2.2. Weisungen der Bildungszentrumsleitung**

Die Weisungen der BZL sind vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von dem von diesem beauftragten Unternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten, unverzüglich zu befolgen.

Die BZL ist berechtigt, Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf zu ergänzen sowie Zeit, Ort und Anzahl allfälliger Prüfungen zu bestimmen und daran teilzunehmen. Bei Weisungen anderer Personen ist die Zustimmung der BZL einzuholen.

## **3. Vertretung des Auftragnehmers**

### **3.1. Namhaftmachung und Vollmachten**

Der Auftragnehmer hat schon vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber einen zur Abwicklung des Vertrags befähigten bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Sollte das der Auftraggeber verlangen, ist zusätzlich ein Stellvertreter namhaft zu machen. Beide müssen nachweislich ähnliche Aufgaben bereits selbständig und vollständig bearbeitet haben.

### **3.2. Ablehnung durch Auftraggeber**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

### **3.3. Aufgaben**

Der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, über Verlangen der BZL am Erfüllungsort der Leistung persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer und der von diesem beauftragten Unternehmer beschäftigten Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der BZL stets engen Kontakt zu halten. Diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Dienstnehmern, den von ihm beauftragten Unternehmern und Zulieferanten zur Kenntnis zu bringen.

Außerdem hat er die BZL laufend in terminlichen Belangen und umgehend über mögliche technische und kaufmännische Abweichungen ausreichend zu informieren

## **4. Leistung und Ausführung**

### **4.1. Subunternehmer**

Der Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Abschluss des Vertrags, jedenfalls aber noch vor Abschluss von Verträgen mit anderen Unternehmen und Zulieferanten, für deren Verschulden er gleichfalls haftet, schriftlich bekanntzugeben, ob, in welchem Ausmaß und welche Unternehmer und Zulieferanten er zur Ausführung des Auftrags heranzuziehen beabsichtigt.

### **4.2. Unterlieferanten**

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine Liste der wesentlichen Unterlieferanten innerhalb von vier Wochen ab Vertragsabschluss zur Verfügung stellen.

Bei der Auswahl von wesentlichen Unterlieferanten hat der Auftraggeber ein Vorschlags- und Ablehnungsrecht. Dieses Recht erlischt spätestens vier Wochen nachdem der Auftraggeber das Unterlieferantenverzeichnis vom Auftragnehmer erhalten hat.

### **4.3. Bedenken gegen Auftragserfüllung**

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des Auftraggebers, gegen die Beistellung von Stoffen, Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer, muss er diese Bedenken der Projektleitung unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach Erkennbarkeit schriftlich mitteilen.

### **4.4. Ausführung**

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen für sich und insgesamt dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen.

### **4.5. Material**

Der Auftragnehmer versorgt sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Lieferungen und Leistungen mit sämtlichen dazu erforderlichen Materialien, Hilfs- und Verbrauchsstoffen, Vorrichtungen und Werkzeugen selbst. Er hat für die rechtzeitige Beistellung bzw. Anforderung des erforderlichen Materials zu sorgen. Die BZL kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik oder einem fortgeschrittenen Stand der Wissenschaft und Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

## **5. Änderungen von Lieferungen und Leistungen sowie zusätzliche Lieferungen und Leistungen nach Vertragsabschluss**

### **5.1. Änderungen durch den Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Lieferungen und Leistungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit sich das im Zuge seiner Erfüllungsvorbereitung (und gegebenenfalls Projektierung) als notwendig erweist; solche Änderungen und Ergänzungen dürfen nur mit Zustimmung durch den Auftraggeber vorgenommen werden.

### **5.2. Vergütung von Änderungen**

Derartige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche aus Weisungen des Auftraggebers allenfalls resultierende Erschwernisse haben nur dann eine Änderung des Entgelts und/oder der Garantien bzw. der Fertigstellungstermine zur Folge, wenn und soweit dies der Auftragnehmer vor Ausführung der betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen schriftlich in Form eines Nachtragsofferts begehrt.

### **5.3. Zusatzleistungen**

Zusätzlichen Lieferungen- und Leistungen (auch Lieferungen von Ersatz- oder Verschleissteilen) sind, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, die Bestimmungen dieser Bedingungen für Lieferungen und Leistungen zugrundegelegt. Dies gilt auch für den Fall, daß in Nachtragsofferten des Auftragnehmers andere Bedingungen enthalten sind und/oder auf andere Bedingungen verwiesen wird und der Auftraggeber dem nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

## **6. Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss**

Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen. Die durch die geänderte Ausführung bedingten Mehraufwendungen trägt der Auftragnehmer allein, sofern er der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können bzw. soweit ihm eine Wiederverwertung des Vertragsgegenstands oder von Teilen hiervon möglich ist.

## **7. Informationen/Vertraulichkeit**

### **7.1. Informationspflicht**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Planungs- bzw. Fertigungsfortschritte zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich zu berichten und dem Auftraggeber die jederzeitige Besichtigung der in Fertigung begriffenen Waren, Anlage oder Anlagenteile oder anderen Vertragsgegenstände in seinem Betrieb zur Überprüfung dieser Berichte zu ermöglichen.

### **7.2. Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und des Auftraggebers verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst zugänglich machen, es sei denn, dass der Dritte diese Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber benötigt. Die Herstellung von Ablichtungen oder Durchschlägen, von Aufzeichnungen jedweder Art ist dem Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

## **8. Schutzrechte**

### **8.1. Haftung**

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für von Dritten am Vertragsgegenstand behauptete Verletzungen von Schutzrechten wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Urheberrechten schad- und klaglos, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

### **8.2. Erwerb von Schutzrechten**

Mit dem vereinbarten Preis sind die erforderlichen Schutzrechte soweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung, erforderlichenfalls Änderung und Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

### **8.3. Lizenzen und Erfindungen**

Soweit Lizenzen für den Betrieb des Lieferumfanges notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer auf seine Kosten und ohne zusätzliches Entgelt zu beschaffen. Alle Lizenzen sind auf den Lizenznehmer, das bfi Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz auszustellen. Die erworbenen Lizenzen berechtigen zur uneinge-

schränkter Nutzung auf den vorgesehenen Anlagen ohne zusätzliche Kosten. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags dürfen vom Auftraggeber kostenlos benützt werden.

#### **8.4. Verwendung und Verwertung von Know-how**

Der Auftraggeber darf innerhalb des Konzerns die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehenden Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden.

### **9. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Behelfe**

Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw. bei Auflösung des Vertrags, gleichgültig, aus welchem Grund diese erfolgen sollte, sofort an den Auftraggeber zurückzustellen.

### **10. Ausführungstermine – Vertragsstrafe**

#### **10.1. Terminverzögerungen**

Vertraglich vereinbarte Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse (wie ungünstige Witterungsverhältnisse, Arbeitskräftemangel, Streitfälle zwischen den Vertragspartnern odgl.) auftreten. Lediglich bei unüberwindlichen Hindernissen (wie in Fällen höherer Gewalt, bei überbetrieblichen Arbeitskonflikten udgl.), deren Eintritt dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann der Termin angemessen hinausgeschoben werden.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Lieferungen oder Leistungen im Streitfall einzustellen oder zurückzuhalten.

#### **10.2. Verzug**

Im Falle des Verzuges und im Falle, dass in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird, ist der Auftraggeber berechtigt, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Auftragswertes je angefangene Woche des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu berechnen. Ein Verschuldens- oder Schadensnachweis ist hierzu nicht erforderlich. Als Pönalezeitpunkt wird, wenn in der Bestellung nichts anderes bestimmt wird, der vereinbarte Liefertermin festgelegt.

Die Pflicht zur Zahlung des Pönale gilt auch für verschobene oder neu festgesetzte Fristen und Termine und für den Fall, dass die Termine einvernehmlich geändert werden oder der Auftraggeber Termine nach hinten verlegen sollte. Wenn der Auftraggeber bei einem Verzug des Auftragnehmers einem neuen Terminplan zustimmt, führt dies nicht dazu, dass eine bereits eingetretene Pönaleverpflichtung entfällt oder sich die weiteren pönalisierten Termine ändern, sofern dies nicht ausdrücklich so vereinbart wird.

Bei Nichteinhaltung von Erfüllungsfristen und Erfüllungsterminen ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit ohne Nachfristsetzung den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich eines Teiles einer Lieferung oder der Gesamtlieferung zu erklären.

### **11. Übernahme**

Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt des Auftraggebers hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gemäß §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Übernahme oder Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen. Die Übernahmezeit Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist ausnahmslos einzuhalten.

Ist in der Bestellung eine Abnahme vorgesehen, so tritt sie in diesen Bedingungen an die Stelle der Übernahme. Die obigen Bestimmungen gelten auch für die Abnahme.

## 12. Vertragsrücktritt

Ein den Auftraggeber zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- der Auftragnehmer aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein Vermögen selbst zu verfügen, oder die Gewerbeberechtigung verloren hat oder vom Strafgericht wegen Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
- den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt (z.B. bei Verzug), insbesondere die Garantiewerte beim zweiten Abnahmeversuch nicht erbringt;
- den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise an Dritte weitergibt;
- unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrags befaßt sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat oder
- die Bestimmungen der Ausländerbeschäftigungsvorschriften oder sonstiger arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften nicht einhält.

Tritt der Auftraggeber aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, ist er oder der von ihm mit der Fertigstellung der Arbeiten beauftragte Unternehmer berechtigt, alle hierfür erforderlichen, an Ort und Stelle vorhandenen Maschinen, Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie Materialien gegen angemessenes Entgelt zu erwerben bzw. nach seiner Wahl zu mieten; außerdem hat der Auftragnehmer in diesem Fall ohne weiteres Entgelt dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Unternehmer alle Verträge, die der Auftragnehmer mit Dritten zur Herstellung der Anlage geschlossen hat, übernehmen kann. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr und Kosten für den Abbau und den Abtransport.

Tritt der Auftraggeber aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt. Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, so hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung zu leisten. Machen Dritte in diesem Fall Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

## 13. Erfüllungszeit

Auf das Ausbleiben notwendiger vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angemahnt und danach nicht erhalten hat. Wenn der Auftragnehmer annehmen kann, dass eine rechtzeitige Erfüllung ganz oder teilweise unmöglich ist, hat er dies unter Angabe von Gründen und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

Rechte des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt. Bei Eintreten „Höherer Gewalt“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben, auf Wunsch zu belegen und das Ende ebenfalls sofort zu melden.

Der Auftraggeber hat das Recht, den vereinbarten Erfüllungszeitpunkt um bis zu 2 Monate hinauszuschieben, wofür dem Auftragnehmer kein zusätzlicher Anspruch – gleich aus welchem Rechtsgrund – zusteht.

## 14. Verpackung

Die Verpackung hat zweckmäßig und einwandfrei zu erfolgen. Sie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechnet werden. Falls vereinbart wurde, dass Emballagen verrechnet werden, behält sich der Auftraggeber vor, dieselben zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes unfrei zurückzusenden. Abnützungsgebühren können nicht verrechnet werden.



## **15. Versand**

Vor Durchführung des Versands hat der Auftragnehmer ein Versandavis unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angeführte Adresse zu schicken. Erfüllungsort ist, wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

Die Ware ist unmittelbar an diesen Erfüllungsort zu versenden. Die Waren müssen mit den erforderlichen Versandunterlagen und der Bestellnummer versehen sein. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme zu verweigern oder das Gut bis zur Klärung der Bestellnummer auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Die Leistung des Lieferanten gilt erst dann als zustande gekommen, wenn die Zuordnung zur Bestellung tatsächlich erfolgt ist.

Teilleistungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Mehr- oder Minderleistungen sind unzulässig. Bei Gegenständen, welche nach Gewicht geliefert werden, ist das in der Bestellung fixierte Gewicht maßgebend. Soweit nicht eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer für die günstigste und sicherste Transportmöglichkeit zu sorgen. Für unrichtige Deklaration und Tarifvorschrift haftet der Auftragnehmer.

Die Verzollung erfolgt im Wege der Hausbeschau. Sendungen von außerhalb Österreichs sind mit dem Frachtbrief eine Originalfaktura sowie die Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder die Ursprungserklärung beizulegen. Wird dem nicht entsprochen, hat der Lieferant die unnötig anfallenden Lager- bzw. Zollgebühren zu tragen.

## **16. Besondere Pflichten des Auftragnehmers**

### **16.1. Koordination**

Der Auftragnehmer ist zur aktiven Koordination und Abstimmung seiner Lieferungen und Leistungen mit jenen der anderen Auftragnehmer des Auftraggebers sowie dazu verpflichtet, aus eigenem den Auftraggeber auf Koordinations- und Abstimmungsbedarf aufmerksam zu machen.

### **16.2. Schulung**

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber genannten Mitarbeiter an der gelieferten Anlage derart einzuschulen, dass diese die Anlage einwandfrei und sicher bedienen und warten können, soweit nicht der Art der Anlage nach eine laufende besondere Wartung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

Für die Einschulung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein zusätzliches oder gesondertes Entgelt.

### **16.3. Beschaffenheit von Unterlagen**

Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation und die Bezeichnung der Anlagenteile so vorzunehmen, dass die Auffindung von Fehlern, die Ersatzteilbeschaffung bzw. die Instandsetzung der Anlage von den im Betrieb tätigen Mitarbeitern des Auftraggebers ohne unnötige Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann. Die entsprechenden, dem Auftragnehmer bekannten Richtlinien des Auftraggebers sind einzuhalten.

### **16.4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und sonstiger Vorschriften**

Der Auftragnehmer hat bei der Planung und Ausführung seines Auftrags alle einschlägigen, in Österreich zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Gesetze, Normen und sonstigen Vorschriften einzuhalten bzw. den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren, wenn vertragliche Bestimmungen mit solchen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden können.

Dabei ist besonders zu achten, daß folgendes eingehalten wird:

- zutreffende EG-Richtlinien bzw. deren in österreichisches Recht umgesetzte Verordnungen
- Anzuwendende ÖVE, VDE-Vorschriften (SNT-Vorschriften)
- VBG- und ZH-Richtlinien (Regeln der deutschen Berufsgenossenschaften)
- Europanormen
- Anerkannte Regeln der Technik (soweit diese nicht durch einen fortgeschrittenen Stand der Wissenschaft und Technik verändert werden)

- CE-Kennzeichnung und eventuelle notwendige Konformitätserklärungen bzw. Herstellererklärungen sind beizubringen
- Behördliche Auflagen bzw. Forderungen

Bei Maschinenkomponenten müssen dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen für die Durchführung einer eventuell notwendigen Konformitätsuntersuchung bzw. Risikoanalyse (gemäß EU-Richtlinie Maschinen bzw. der Maschinensicherheitsverordnung) zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einen mängelfreien Prüfbericht einer unabhängigen Stelle über die vorschriftenkonforme Ausführung der gelieferten Maschine bzw. Anlage zu verlangen. Die Wahl der prüfenden Stelle obliegt dem Auftraggeber. Die Kosten hierfür übernimmt bei positiven Prüfbericht der Auftraggeber, im Falle, das der Prüfbericht Mängel ergibt, der Auftragnehmer.

## **16.5. Informationen über örtliche Gegebenheiten**

Vor der Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer bei den jeweils zuständigen Technikern des Auftraggebers über die vorhandene sowie geplante Lage von Rohrleitungen, Kanälen, Schächten, Maschinen, Kabelwegen etc. zu informieren. Außerdem ist er verpflichtet, beim Anschluss von Maschinen oder sonstigen Baustelleneinrichtungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Richtigkeit der übergebenen Pläne durch Erkundigungen und Aufmaßermittlung zu überprüfen. Im Unterlassungsfall verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede nicht ausreichender Information sowie auf alle aus diesem Titel allenfalls erwachsenden Nachforderungen.

## **16.6. Ordnung am Montageplatz**

Der Arbeits- bzw. Montageplatz ist unbedingt sauber zu halten; dies erfordert eine laufende Reinigung während der Zeit der Auftragserfüllung. Nach Beendigung der Tätigkeiten sind Materialreste, Montagebehelfe etc. sofort zu entfernen und der Arbeits- bzw. Montageplatz im geordneten Zustand zu übergeben. Sollten diesbezüglich Mängel auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **17. Ersatz- und Verschleissteile**

### **17.1. Verfügbarkeit**

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass er sämtliche für die Anlage erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab der Übernahme der Anlage liefern kann.

### **17.2. Preise und Konditionen**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss Preislisten für die beim Vertragsgegenstand in Betracht kommenden Ersatz- und Verschleissteile zu überlassen. Die darin angeführten Preise sind - sofern nicht anders vereinbart: abzüglich des vereinbarten Rabatts - für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme oder Abnahme unveränderliche Preise.

### **17.3. Liefernachweis**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über dessen Verlangen für die Ersatzteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Namen und Anschrift bekanntzugeben und bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen.

## **18. Arbeitskräfte**

### **18.1. Erfüllung der lohn- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen**

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unternehmer dürfen nur in ihrem Unternehmen beschäftigte Arbeiter und Angestellte auf der Montagestelle einsetzen. Sie dürfen bei Durchführung des Auftrags insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, solche zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet

der Sicherheitstechnik sowie lohnrechtliche Bestimmungen der für ihren Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen und Mindestlohntarife nicht verletzen; sie haben sich über diese Bestimmungen laufend zu unterrichten, ohne dass den Auftraggeber in diesem Zusammenhang eine Aufklärungspflicht trafe. Der Auftragnehmer hat weiters dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) eingehalten werden.

### **18.2. Fähigkeiten und Verhalten der Arbeitskräfte**

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unternehmer haben Arbeitskräfte, deren persönliche oder fachliche Fähigkeiten bzw. deren Verhalten vom Auftraggeber beanstandet werden, unverzüglich durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Dies kann auch Vorgesetzte betreffen, wenn sie nicht in der Lage sind die Auftragebervorschriften umzusetzen.

### **18.3. Facharbeiternachweise**

Die Facharbeiternachweise sind mit der erstmaligen Personalbeistellung an den Auftragnehmer zu übermitteln. Bei Nichterbringung der Nachweise kann nur der Helferstundensatz verrechnet werden.

### **18.4. Arbeitskräfte aus Drittländern**

Bei Verwendung von Arbeitskräften aus nicht zur EU gehörigen Staaten (oder aus EU-Staaten, für welche die volle Freizügigkeit noch nicht gilt) haben der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unternehmer für die erforderliche Beschäftigungsbewilligung zu sorgen bzw. für alle nachteiligen Folgen bei deren Fehlen einzustehen.

### **18.5. Besondere Qualifikation**

Erfordert die Auftragserfüllung von Seiten des Personals spezielle Qualifikationen, so sind diese durch Zeugnisse, Bescheinigungen, TÜV-Dokumente etc. nachzuweisen.

### **18.6. Überbindung an Subfirmen**

Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung den von ihm beauftragten Firmen zu überbinden.

### **18.7. Fremdsprachen**

Bei der Auswahl des Personals ist darauf zu achten, daß eine ausreichende deutschsprachige Verständigung gewährleistet ist. Wird nur fremdsprachiges Personal eingesetzt, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

### **18.8. Dienstverhinderung**

Bei Krankheit oder einer anderen Verhinderung des eingesetzten Personals hat der Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden für einen entsprechenden Ersatz und für eine Meldung beim Auftraggeber bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Tages zu sorgen.

### **18.9. Alkohol am Arbeitsplatz**

Alkoholkonsum, -verkauf, -handel und -transport in das und im Bildungszentrum sind verboten.

### **18.10. Personalliste**

Der Auftragnehmer hat dem Projektleiter vor der Auftragserfüllung eine Personalliste zu übergeben, welche folgende Daten beinhalten muss: Firma, geplanter Arbeitseinsatz von-bis, Name des Mitarbeiters, Nationalität, Nachweis der Anmeldung bei der SV, Gültigkeit der Beschäftigungsbewilligung, Qualifikation, Subfirma (im Falle von Leihpersonal).

## **19. Montageende, Kalttest, Komplexe Prüfung, Inbetriebnahme, Probetrieb, vorläufige Anlagenabnahme und Gefahrtragung**

### **19.1. Montageende, Kalttest und komplexe Prüfung**

Nach Beendigung der Montage, die in einem von beiden Vertragspartnern zu unterfertigenden Montageabschlussprotokoll festzuhalten ist, erfolgt der Kalttest, definiert als Überprüfung der Anlage ohne Medium, um die Funktionalität aller Komponenten festzustellen. Nach abgeschlossenem Kalttest erfolgt die Komplexe Prüfung. Diese wird als Betrieb der Anlage ohne Produktion definiert, um die sachgemäße mechanische, elektrische und automatisierungstechnische Funktion sowie die Bereitschaft der Anlage für die Inbetriebnahme festzustellen. Die Komplexe Prüfung wird vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam durchgeführt. Beim Kalttest und bei der Komplexen Prüfung auftretende Fehler und Mängel sind unverzüglich vom Auftragnehmer auf dessen Kosten zu beheben.

### **19.2. Inbetriebnahme und Probetrieb**

Nach fehlerfreiem Kalttest und fehlerfreier Komplexer Prüfung ist die Inbetriebnahme der Gesamtanlage in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen. Über die Inbetriebnahme ist von beiden Vertragspartnern ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Ist für die Inbetriebnahmearbeiten zusätzliches Personal erforderlich, wird dieses vom Auftragnehmer unmittelbar bei Bedarf beigestellt und ist im Leistungsumfang inbegriffen.

Die CE-Herstellererklärung ist vor der Inbetriebnahme dem Auftraggeber zu übergeben. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb. Die Dauer des störungsfreien Probetriebs ist im Vertrag festgelegt.

Störungsfrei ist der Probetrieb erst dann, wenn Mängel während der vertraglich vereinbarten Dauer entweder überhaupt nicht oder nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten, wie sie der Auftraggeber nach dem Vertrag zu tolerieren hat, und überdies der Betrieb zumindest über die halbe vorgesehene Dauer des Probetriebs ohne jede Unterbrechung störungsfrei verläuft. Der Probetrieb ist solange fortzusetzen, bis alle Voraussetzungen des störungsfreien Betriebs erfüllt sind. Während des Probetriebs ist die Anlage zu optimieren und das Personal – soweit nicht bereits erfolgt – zu schulen.

### **19.3. vorläufige Anlagenabnahme und Gefahrtragung**

Ist nach störungsfreiem Probetrieb ein ordnungsgemäßer Dauerbetrieb unter Produktionsbedingungen erreicht und das Personal des Auftraggebers ausreichend geschult worden, erfolgt die vorläufige Abnahme der Anlage durch den Auftraggeber; hierüber ist ein von beiden Vertragsteilen zu unterfertigendes Abnahmeprotokoll zu verfassen. Mit der vorläufigen Abnahme, ab der die Anlage vom Auftraggeber betrieben wird, geht die Gefahr auf diesen über.

## **20. Abnahme**

### **20.1. Abnahmebedingungen**

Die Abnahme der Anlage erfolgt nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Dauerbetriebszeit und vollständiger Fertigstellung der Anlage. Weiters müssen alle Mängel, die während der Dauerbetriebszeit aufgetreten sind, behoben, die vollständige, ordnungsgemäße Enddokumentation (as built) übergeben, der Garantienachweis für alle Funktionen mit Ausnahme der mechanischen Garantien erbracht, sowie die Mehr- und Minderleistungen einvernehmlich festgestellt worden sein. Der Garantienachweis erfolgt bei einem Abnahmeversuch, dessen Termin einvernehmlich festzulegen ist. Die Abnahme ist in einem von beiden Vertragsteilen zu unterfertigenden Abnahmeprotokoll festzuhalten. Mit der Abnahme gilt der Vertrag als erfüllt.

### **20.2. Nichterfüllung der Abnahmebedingungen**

Kann die Anlage beim Abnahmeversuch die nach den technischen Spezifikationen garantierten oder sonst bei einer solchen Anlage gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen nicht erfüllen, hat der Auftragnehmer die Anlage unverzüglich auf seine Kosten so instand zu setzen, dass sie diese Leistung erbringen kann. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.

### **20.3. Kosten der Abnahme**

Die Kosten des ersten Abnahmeversuchs mit Ausnahme des für die Beistellung von Arbeitskräften durch den Auftragnehmer erforderlichen Aufwands trägt der Auftraggeber.

Die Kosten weiterer Abnahmeversuche aus dem Titel „Nichterfüllung der Abnahmebedingungen“ trägt der Auftragnehmer, sofern die Wiederholung nicht alleine aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Grund erforderlich wird.

Soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften die Abnahme durch Dritte (z.B. TÜV, Sachverständige etc.) erforderlich ist, trägt auch deren Kosten der Auftragnehmer.

## **21. Garantie (Gewährleistung)**

Der Auftragnehmer hat Anlagen und Bauten so zu konstruieren, dass damit deren erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem müssen diese auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein.

### **21.1. Mechanische und funktionelle Garantien**

Der Auftragnehmer gewährleistet und garantiert, dass die bestellte Sache oder Leistung die angegebenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und während der Garantiezeit keine Mängel aufweist. Er gewährleistet und garantiert insbesondere für die Einhaltung der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik, für einwandfreie Konstruktion, Montage und erstklassige Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zum Vertragsgegenstand gehörigen Teile und für die Einhaltung aller zur Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

### **21.2. Garantiezeiten und Garantieansprüche**

Die Garantiezeit beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 36 Monate ab Übernahme oder Abnahme, längstens jedoch 42 Monate ab Lieferung oder Mängelbehebung. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gemäß §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln. Die Garantiepflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung vorbehalten hat.

Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob der Auftraggeber zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung fordert. Fordert der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch ihre Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Frist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von einem Monat jedenfalls als angemessen.

### **21.3. Mängelbehebung**

Mit Abschluss der Mängelbehebung beginnt die Garantiezeit neuerlich (von vorne) zu laufen.

Kommt der Auftragnehmer einem Verlangen auf Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, die Behebung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen oder die gänzliche Aufhebung des Vertrages zu fordern. In allen Fällen haftet der Auftragnehmer für alle Folgen des Mangels und /oder des Fehlens der garantierten Eigenschaften.

Wenn der Auftraggeber Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer hat, dann steht dem Auftraggeber der Anspruch auf Ersatz für Mangelfolgeschäden unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Auftragnehmers (oder deren Subunternehmer und Sublieferanten) zu.

#### **21.4. Kosten der Mängelsuche und Mängelbehebung**

Kosten der Mängelsuche und Mängelbehebung während der Garantiezeit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## **22. Haftung für von Auftragnehmern zugefügte Schäden**

### **22.1. Haftung für Sach-, Personen- und Tätigkeitsschäden**

Ein in den Lieferbedingungen, der Auftragsbestätigung oder wo immer vorgesehener Haftungsausschluss zu Gunsten des Auftragnehmers sowie eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Auftragnehmers für Personen- und Sachschäden hat, auch wenn er vom Auftraggeber nicht ausdrücklich abgelehnt wird, keine Gültigkeit, ebensowenig eine allfällige Verpflichtung, einen solchen Haftungsausschluss bzw. eine solche Haftungsbeschränkung an einen weiteren Abnehmer zu überbinden. In jedem Falle haftet der Auftragnehmer auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

### **22.2. Schadensmeldung und Schadensbehebung**

Vom Auftragnehmer zugefügte Schäden sind umgehend der Projektleitung zu melden und unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer oder seinem beauftragten Unternehmen zu beheben. Wird dies verabsäumt, so steht dem Auftraggeber auch ohne Nachfristsetzung das Recht zu, auf Kosten des Auftragnehmers, den Schaden entweder selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

### **22.3. Haftung mehrerer Auftragnehmer**

Sind mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigt, so haftet der Auftragnehmer, sofern sich der Verursacher nicht eruieren läßt, für alle während seiner Tätigkeit auf der Baustelle entstandenen Gebäude-, Flur-, und sonstigen Schäden, sowie für die anteiligen Reinigungskosten (einschließlich Schutt- bzw. Müllabfuhr) mit maximal 0,5% der Auftragssumme.

## **23. Versicherungen**

### **23.1. Betriebshaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EURO 1 Mio. je Anlassfall zur Abdeckung der verursachten Schadenersatzverpflichtungen unter Einschluß der Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen abzuschließen.

### **23.2. Montageversicherung**

Der Auftragnehmer hat eine Montageversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe des Gesamtentgelts unter Einschluss der Haftung für Schäden an fremden beweglichen Sachen auf erstes Risiko abzuschließen.

### **23.3. Transportversicherung**

Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung für sämtliche Gefahren (all risk) und in Höhe des Auftragswertes abzuschließen.

### **23.4. Versicherungsnachweis**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der in den vorstehenden Bestimmungen sowie in den sonstigen Vertragsbestandteilen genannten Versicherungen vor Aufnahme der vereinbarten Arbeiten durch Überlassung einer Polizzenkopie nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über Verlangen des Auftraggebers an diesen abzutreten. Weist der Auftragnehmer den Abschluss solcher Versicherungen nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Versicherung nach fruchtloser Setzung einer einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen.

## **24. Kalkulation, Preis, Rechnungslegung, Zahlung, Deckungs- und Haftungsrücklass**

### **24.1. Ausschluss von Nachforderungen**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit der Baustelle, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Bauausführung maßgeblichen Umstände, festgestellt und die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen. Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso ausgeschlossen wie bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags.

Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

### **24.2. Preisstellung**

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben als Festpreise, DDP (geliefert, verzollt) abgeladen Bestimmungsort (gem. Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung).

### **24.3. Rechnungslegung**

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an den Auftraggeber zu übermitteln. Sie haben den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen und die Bestellnummer/Kennzeichnung des Auftraggebers aufzuweisen. Rechnungen ohne diese Bestellnummer/Kennzeichnung gelten als nicht eingelangt und müssen nicht bearbeitet werden. Bei Materialrechnungen ist die Versandart anzugeben, bei Leistungsrechnungen ist eine Kopie der vom Auftraggeber abgezeichneten Leistungsnachweise und Regieausweise anzuschließen. Sammelrechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, unzulässig.

### **24.4. Zahlung**

Soweit die Rechnungen obigen Erfordernissen entsprechen, sind sie, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, 14 Tage abzüglich 3% Skonto oder nach Wahl des Auftraggebers alternativ 60 Tage nach Eintreffen mangelfreier Waren und/oder mangelfreier Leistungserbringung und allenfalls vereinbarter Prüffrist sowie einwandfreier Rechnungslegung netto, zur Zahlung fällig.

Erfüllungsort der Zahlung ist Graz.

### **24.5. Deckungsrücklass für An- und Teilzahlungen**

Die Höhe des Deckungsrücklasses entspricht den vereinbarten Anzahlungen und/oder Teilzahlungen.

Wenn der Auftragnehmer einen gesetzlichen Anspruch nach Sicherstellung gemäß § 1170 b ABGB haben sollte, werden alle jeweils bereits geleisteten Zahlungen (insbesondere alle geleisteten Abschlagszahlungen oder im Einzelfall allfällige Anzahlungen) auf eine allfällige Sicherheitsleistung angerechnet.

### **24.6. Haftungsrücklass**

Der Haftungsrücklass beträgt, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, 10% der Schlussrechnungssumme mit einer Laufzeit bis einen Monat nach Ende der vereinbarten Garantiezeit. Bei Fristablauf ist der Haftungsrücklass nur dann zurückzuzahlen, wenn bis dahin entweder keine Mängel aufgetreten sind oder bereits alle aufgetretenen Mängel ordnungsgemäß behoben worden sind.

Der vereinbarte Haftungsrücklass kann nicht nur zur Deckung der Gewährleistungs- und Garantieansprüche, sondern auch aller sonstigen Forderungen des Auftraggebers, insbesondere auch seiner Schadenersatz- und Vertragsstrafenforderungen herangezogen werden.

### **24.7. Garantieerklärungen**

Der Deckungs- und Haftungsrücklass kann durch einen unbedingten, auf erste schriftliche Aufforderung des Auftraggebers ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einwendung fälligen Garan-

tiefbrief eines österreichischen Bankinstituts abgelöst werden. Die Kosten der Garantieerklärung trägt der Auftragnehmer.

## **25. Daten für Intrastat**

Bei Lieferungen und Leistungen aus EU-Mitgliedsstaaten hat der Lieferant zur Erfüllung der INTRASTAT-Anforderungen zum handelsüblichen Rechnungsinhalt folgende zusätzliche Daten auszuweisen: die statistische Warennummer, das Nettogewicht, das Ursprungsland, die Lieferart, sowie die Lieferbedingungen; sollte die Frachtabwicklung durch den Auftragnehmer erfolgen, den Wert für „geliefert österreichische Grenze“. Bei Lohnveredelungen und Reparaturen muss auf der Faktura der Material- und Lohnkostenanteil getrennt ausgewiesen sein.

## **26. Rechtsgrundlagen**

Der Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus folgenden Rechtsgrundlagen (in der Gültigkeit der Reihenach):

1. dem von beiden Partnern gezeichneten Änderungsschriftverkehr
2. der Bestellung und den in ihr genannten Dokumenten
3. den „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der bfi Steiermark“
4. den einschlägigen Gesetzesbestimmungen

## **27. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist, wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, bei gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Graz sachlich zuständige Gericht; der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.